



Bundesministerium für Digitalisierung und
Wirtschaftsstandort
Abteilung IV/8
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

| Ihr Zeichen | Unser Zeichen | Bearbeiter/in | Tel | Fax | Datum |
|------------------------------------|---------------|-------------------|----------|-----------|------------|
| BMDW- 33.431/0015 -IV/8/2019 | WP-GSt/Ga/KI | Helmut Gahleitner | DW 12550 | DW 142550 | 10.12.2019 |

Bundesgesetz, mit dem das Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 geändert wird (WTBG 2017)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Der vorliegende Gesetzesentwurf setzt im Wesentlichen die Anforderungen der 4. und 5. Geldwäsche-Richtlinie um. Die Umsetzung der Richtlinie dient der Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

Aus Sicht der BAK ist für ein erfolgreiches Vorgehen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unabdingbare Voraussetzung, dass ArbeitnehmerInnen nach einer Meldung umfassenden Schutz erhalten. Diesbezüglich ist die in § 96 Abs 12 WTBG 2017 erfolgte Umsetzung des Artikels 38 der 5. Geldwäscherichtlinie nicht ausreichend. Der Verweis auf „anzuwendende arbeitsrechtliche Bestimmungen“ lässt offen, um welche arbeitsrechtlichen Bestimmungen es sich handelt.

Der ArbeitnehmerInnenschutz ist ohne entsprechende Vorkehrungen in den arbeitsrechtlichen Normen unzureichend. Es sollte zur Absicherung der Angestellten ein effektiver arbeitsrechtlicher Kündigungs- und Entlassungsschutz normiert werden. Ohne einen solchen umfassenden Schutz erscheint es nicht realistisch, dass ArbeitnehmerInnen die von den geplanten Regelungen bezweckten und geforderten Meldungen erstatten (und damit ihr Arbeitsverhältnis und ihren Lebensunterhalt aufs Spiel setzen).

Weitere Anmerkungen zum Entwurf:

Mit der Novellierung des WTBG 2017 sollen weiters die Möglichkeit einer elektronischen Identifikationsfeststellung von Auftraggebern (§ 90 Z 1 WTBG) geschaffen sowie die Bestellung eines Kanzleikurators im Falle einer vorläufigen Untersagung der Berufsausübung vorgesehen werden (§ 106 Abs 4).

Zu 90 Z 1:

Bei den noch im Wege einer Verordnung der Kammer der Wirtschaftstrehänder festzulegenden Rahmenbedingungen für die elektronische Identifikationsfeststellung ist insbesondere darauf zu achten, etwaige Missbrauchsmöglichkeiten weitestgehend hintanzuhalten.

Zu 106 Abs 4:

Diese Bestimmung sieht vor, dass im Falle der vorläufigen Untersagung der Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufs durch eine natürliche Person oder Gesellschaft die Kammer der Wirtschaftstrehänder umgehend einen Kanzleikurator zu bestellen hat.

In den Erläuterungen wird angeführt, dass bei einer suspendierten Gesellschaft jene Gesellschafter, die nicht selbst den Grund für die Suspendierung verursacht haben, als Kanzleikurator in Betracht kommen. Für die BAK muss in einem solchen Fall jedenfalls sichergestellt sein, dass keine Interessenkonflikte bestehen.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.

